



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages am 03.03.2020

3 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 2. Sitzung des Kreistages Greiz am 19.11.2019

Beschluss 62/2020

Der Kreistag genehmigt das Beschlussprotokoll der 2. Sitzung des Kreistages Greiz am 19.11.2019 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 40 Enthaltung 1

6 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH; Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018 Vorlage: 3367/2019

Beschluss 63/2020 Ziffern 1 und 2 Beschlussvorlage

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2018 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 51.804.999,30 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.539.003,29 Euro festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.539.003,29 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 38 Nein 4

Beschluss 64/2020 Vertagung der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates

Die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH für das Geschäftsjahr 2018, Ziffer 3 der Beschlussvorlage 3367/2019, wird in der nächsten Sitzung des Kreistages durchgeführt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt
Nein 26 Ja 13 Beteiligt 3

Beschluss 65/2020 Namentliche Abstimmung

Über die Ziffer 3 der Beschlussvorlage 3367/2019 wird namentlich abgestimmt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt
Nein 22 Ja 17 Beteiligt 3

Beschluss 66/2020 Entlastung Aufsichtsrat Kreiskrankenhaus Greiz

3. Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt
Nein 20 Ja 19 Beteiligt 3

7 Entlastung des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH für das Geschäftsjahr 2018 Vorlage: 3375/2019

Beschluss 67/2020 Namentliche Abstimmung

Über die Beschlussvorlage 3375/2019 wird namentlich abgestimmt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt
Nein 22 Ja 17 Beteiligt 3

Beschluss 68/2020 Beschlussvorlage

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zu ermächtigen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 28 Nein 11 Beteiligt 3

8 Entlastung des Aufsichtsrates des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH - Poliklinik Greiz GmbH für das Geschäftsjahr 2018 Vorlage: 3376/2019

Beschluss 69/2020 Namentliche Abstimmung

Über die Beschlussvorlage 3376/2019 wird namentlich abgestimmt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt
Nein 21 Ja 18 Beteiligt 3

Beschluss 70/2020 Beschlussvorlage

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zu ermächtigen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH - Poliklinik Greiz GmbH wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 21 Nein 11 Enthaltung 7 Beteiligt 3

9 Billigung des Konzernabschlusses der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zum 31.12.2018 Vorlage: 3372/2019

Beschluss 71/2020 Namentliche Abstimmung

Über die Beschlussvorlage 3376/2019 wird namentlich abgestimmt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt
Nein 27 Ja 15

Beschluss 72/2020 Beschlussvorlage

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geprüfte Konzernabschluss 2018 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 68.257.371,10 Euro und einem Konzernjahresfehlbetrag in Höhe von 2.225.378,41 Euro gebilligt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 38 Nein 4

10 Befreiung des Geschäftsführers der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB Vorlage: 3429/2020

Beschluss 73/2020 Antrag Fraktion Pro Kommune-FWG-FDP

Der Beschlussvorschlag der Vorlage Nr. 3429/2020 wird wie folgt ergänzt:

Die Befreiung nach § 181 BGB betrifft nur die Geschäftsbeziehungen zwischen der Muttergesellschaft und den Tochterunternehmen der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, in welchen der Landkreis Greiz Gesellschafter ist.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 40 Nein 1 Enthaltung 1

**Beschluss 74/2020**

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:
Der alleinige Geschäftsführer der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, Herr Ralf Delker, wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
Die Befreiung nach § 181 BGB betrifft nur die Geschäftsbeziehungen zwischen der Muttergesellschaft und den Tochterunternehmen der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, in welchen der Landkreis Greiz Gesellschafter ist.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 40 Enthaltung 2

**11 Veräußerung der Daseinsvorsorge Greiz GmbH an die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH; Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
Vorlage: 3442/2020****Beschluss 75/2020** **Vertagung**

Die Vorlage zur Veräußerung der Daseinsvorsorge Greiz GmbH an die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird vertagt und ist nach Vorlage eines Gesamtkonzeptes dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit abgelehnt

Beschluss 76/2020

1. Der Kreistag beschließt, die Geschäftsanteile der Daseinsvorsorge Greiz GmbH zu 100 % an die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zu einem Kaufpreis von 30.839,66 Euro zu veräußern. Stichtag für den Übergang der Rechte und Pflichten ist der 01.01.2020.

2. Der Vertreter des Gesellschafters der Daseinsvorsorge Greiz GmbH wird ermächtigt, alle notwendigen Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 34 Nein 7 Enthaltung 1

3. Die Aufsichtsratsmitglieder der Daseinsvorsorge Greiz GmbH Herr Torsten Braun, Herr Kai Dittmann, Herr Dirk Bergner, Herr Dr. Bernd Grünler und Herr Bodo Scheffel werden abberufen. Die Abberufung wird wirksam mit der notariellen Beurkundung der Veräußerung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 28 Nein 9 Enthaltung 2 Beteiligt 3

**12 Erwerb der Daseinsvorsorge Greiz GmbH durch die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH; Änderung des Unternehmensgegenstandes; Regelung der Vergütung des Aufsichtsrates
Vorlage: 3443/2020****Beschluss 77/2020**

1. Der Kreistag Greiz beschließt den Erwerb der Daseinsvorsorge Greiz GmbH durch die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft.
Der Kaufpreis beträgt 30.839,66 Euro, Stichtag für den Übergang der Rechte und Pflichten ist der 01.01.2020.

2. Der Kreistag Greiz beschließt den geänderten Gesellschaftsvertrag der neuen „Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz GmbH“ gemäß Anlage.

3. Der Vertreter des Gesellschafters wird ermächtigt, alle notwendigen Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben.

4. Der Vertreter des Gesellschafters wird gemäß § 107 Abs. 2 ThürKO darüber hinaus ermächtigt, vom Notar oder der Rechtsaufsichtsbehörde im TLVwA angeregte oder geforderte formelle Änderungen bzw. redaktionelle Anpassungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen, ohne hierzu einen erneuten Kreistagsbeschluss herbeiführen zu müssen.

5. Der Landkreis Greiz erteilt bereits jetzt seine Zustimmung als Gesellschafter zu einer Regelung, in welcher die Vergütung der Aufsichtsräte der „Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz GmbH“ wie nachfolgend beschlossen wird:

5.1. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates erhält jedes

- Aufsichtsratsmitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro.
5.2. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 100,00 Euro.
5.3. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhält für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 100,00 Euro.
5.4. Falls die Sitzungen am gleichen Tag aufeinanderfolgend mit denen der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH stattfinden, wird für diesen Sitzungstermin nur einmal Sitzungsgeld gezahlt.

Die an der Entscheidung beteiligten Geschäftsorgane werden ermächtigt, die notwendigen Beschlüsse zu fassen.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 28 Nein 14

**13 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH
Vorlage: 3444/2020****Beschluss 78/2020**

1. Der Kreistag beschließt den geänderten Gesellschaftsvertrag der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH gemäß Anlage einschließlich der redaktionellen Änderungen und Ergänzungen.

2. Der Vertreter des Gesellschafters wird ermächtigt, alle notwendigen Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben.

3. Der Vertreter des Gesellschafters wird gemäß § 107 Abs. 2 ThürKO darüber hinaus ermächtigt, vom Notar oder der Rechtsaufsichtsbehörde im TLVwA angeregte oder geforderte formelle Änderungen bzw. redaktionelle Anpassungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen, ohne hierzu einen erneuten Kreistagsbeschluss herbeiführen zu müssen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 41

**15 Wirtschaftsplan 2020 und Kreditaufnahme der RVG Regionalverkehr Gera-Land GmbH Greiz im Jahr 2020
Vorlage: 3431/2020****Beschluss 79/2020**

Die Punkte 1 und 2 des Beschlussvorschlages der Vorlage Nr. 3431/2020 werden getrennt abgestimmt.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Beschluss 80/2020

Der Kreistag Greiz ermächtigt den Vertreter des Gesellschafters, in der Gesellschafterversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Wirtschaftsplan 2020 (Arbeitsstand 29.11.2019) der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH wird gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 11 Gesellschaftsvertrag bestätigt.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 39 Enthaltungen 3

2. Der Kreistag stimmt der Kreditaufnahme für Investitionen durch die RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH in Höhe von 648.000,00 Euro zu.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

**16 Feststellung der Jahresrechnung 2018 des Landratsamtes Greiz und Erteilung der Entlastung
Vorlage: 3382/2019****Beschluss 81/2020**

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2018.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 39 Enthaltungen 3



Greiz

2. Der Kreistag beschließt gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf Grundlage des Schlussberichts die Landrätin und die Beigeordneten, soweit diese die Landrätin vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 31 Enthaltung 8 Beteiligt 3

17 Übernahme der gemeindlichen Aufgabe Anbindung von Schulgebäuden in Trägerschaft des Landkreises Greiz mit Glasfaseranschlüssen durch den Landkreis Greiz
Vorlage: 3435/2020

Beschluss 82/2020
Der Kreistag beschließt:
Der Landkreis Greiz stimmt Anträgen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Übernahme der Aufgabe des Breitbandausbaus für Schulen auf ihrem Territorium in Trägerschaft des Landratsamtes zu (Grundsatzbeschluss).

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

18 Verwendung der Investitionspauschale 2020 nach dem Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2020 bis 2024
Vorlage: 3445/2020

Beschluss 83/2020
1. Der Kreistag beschließt, die mit dem Entwurf des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2020 bis 2024 in Aussicht gestellten zusätzlichen Mittel in Form einer allgemeinen Investitionspauschale für das Jahr 2020 vorrangig zur Sicherstellung der Finanzierung der bereits veranschlagten Investitionen sowie für sachlich und zeitlich unabwendbare über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben für Investitionen einzusetzen. Dafür nicht benötigte Mittel werden der allgemeinen Rücklage zugeführt.

2. Der Kreistag Greiz beschließt über- bzw. außerplanmäßige Investitionsausgaben in folgenden Haushaltsstellen:

- 21142.95000	Hochbaumaßnahme GS Greiz-Pohlitz 750.000,00 € (Campus GS/RS Greiz Pohlitz)
- 02000.95020	Hochbaumaßnahme Landratsamt Haus II 310.000,00 €
- 24052.95000	Hochbaumaßnahme BS Greiz- Zeulenroda 350.000,00 €, Haus ZR
- 23031.95000	Hochbaumaßnahme Gymnasium Greiz 100.000,00 €

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen aus der allgemeinen Investitionspauschale i. H. v. 1.510.000,00 € in der HHSt 90000.36100. Die Inanspruchnahme der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt erst nach Bereitstellung der zusätzlichen Fördermittel.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

19 Berufung eines Mitgliedes des örtlichen Beirates beim Jobcenter Greiz
Vorlage: 3441/2020

Beschluss 84/2020
Der Kreistag beschließt, Herrn Peter Dörfer an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Björn Grübel als Mitglied und Vertreter der Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera in den örtlichen Beirat beim Jobcenter Greiz zu berufen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 11.05.2020

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 7. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 20.04.2020

Beschluss 77/2020
Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt das Beschlussprotokoll der 8. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 20.04.2020 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 3 Enthaltung 2

2 Vergabe der Leistung: Leasing von Dienstfahrzeugen
Vorlage: 3509/2020

Beschluss 78/2020
1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung für das Leasing von 9 Kleinwagen für den Fuhrpark des Landratsamtes Greiz, mit einer Laufzeit von 12 Monaten, an das Autohaus Glinicke GmbH Erfurt.

2. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung für das Leasing von 2 Kleinwagen für den Fuhrpark des Landratsamtes Greiz, mit einer Laufzeit von 12 Monaten, an das Autohaus Glinicke GmbH Erfurt.

3. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung für das Leasing von 1 Kompaktvan für den Fuhrpark des Landratsamtes Greiz, mit einer Laufzeit von 12 Monaten, an das Autohaus Glinicke GmbH.

4. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung für das Leasing von 1 Transporter als Kastenwagen für den Fuhrpark des Landratsamtes Greiz, mit einer Laufzeit von 48 Monaten, an das Autohaus Reichstein & Opitz GmbH Jena.

5. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

3 Vergabe der Beschaffung von VDA Subscription für 3 Jahre für das Landratsamt Greiz
Vorlage: 3511/2020

Beschluss 79/2020
1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Beschaffung von VDA Subscription für 3 Jahre für das Landratsamt Greiz an die Firma Compapex AG Leipzig.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

4 Vergabe der Leistung: Deckenerneuerung der K 311 vom Ortsausgang Stelzendorf bis ca. 100 m nach dem Abzweig Bungalowdorf in Richtung Zadelsdorf
Vorlage: 3503/2020

Beschluss 80/2020
1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Deckenerneuerung der K 311 vom Ortsausgang Stelzendorf bis ca. 100m nach dem Abzweig „Bungalowdorf“ in Richtung Zadelsdorf an die Firma Max Bögl Stiftung & Co.KG.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5



5 Vergabe der Planungsleistung: Errichtung eines Schulgebäudes in modularer Bauweise am Standort Staatliche Regelschule Greiz-Pohlitz
Vorlage: 3500/2020

Beschluss 81/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Errichtung eines Schulgebäudes in modularer Bauweise am Standort Staatliche Regelschule Greiz-Pohlitz, Pohlitzer Str. 85, 07973 Greiz an das Architekturbüro Heinrich aus Weida.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

6 Vergabe der Planungsleistung Errichtung eines Schulgebäudes in modularer Bauweise am Standort Staatliche Regelschule Greiz-Pohlitz - Heizung, Sanitär, Elektro
Vorlage: 3505/2020

Beschluss 82/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Errichtung eines Schulgebäudes in modularer Bauweise am Standort Staatliche Regelschule Greiz-Pohlitz, Pohlitzer Str. 85, 07973 Greiz - Heizung, Sanitär, Elektro an das Ingenieurbüro Dr. Siebert aus Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

7 Vergabe der Planungsleistung: Dachsanierung und -instandsetzung am Gebäude des Ulf-Merbold-Gymnasiums in Greiz
Vorlage: 3501/2020

Beschluss 83/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Dachsanierung und -instandsetzung am Gebäude des Ulf-Merbold-Gymnasiums in Greiz an das Architekturbüro Seiffert, Auf der Windhöhe 2, in Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

8 Vergabe der Planungsleistung: Gebäudeplanung am Landratsamt Greiz, Haus II - Bauwerkstrockenlegung
Vorlage: 3502/2020

Beschluss 84/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Bauwerkstrockenlegung im Landratsamt Greiz, Haus II an das Büro Seiffert - Architekten und Ingenieure aus Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

9 Vergabe der Planungsleistung: Brandschutzmaßnahmen, Sanierung Garderobenräume an der Grundschule Brahmenau
Vorlage: 3504/2020

Beschluss 85/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Brandschutzmaßnahmen, Sanierung Garderobenräume an der Grundschule Brahmenau an das ib-bauprojekt Rico Beyse, Rosa-Luxemburg-Str. 58 in Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

lung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

10 Vergabe der Planungsleistung: Umbau und Sanierung Grundschule Auma - Elektroplanung
Vorlage: 3506/2020

Beschluss 86/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Umbau und Sanierung der Grundschule Auma – Elektroplanung – an das Ingenieurbüro Reppel, Grochwitzter Weg 53, 07570 Weida.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

11 Vergabe der Planungsleistung: Umbau und Sanierung Grundschule Auma - Objektplanung
Vorlage: 3507/2020

Beschluss 87/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Umbau und Sanierung Grundschule Auma – Objektplanung an das Architekturbüro Jahn (neu: Förster Jahn Architekten Partnerschaft mbB), Damaschkestraße 2, 07937 Zeulenroda-Triebes.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

12 Vergabe der Planungsleistung: Ausbau Netzwerktechnik an Schulen
Vorlage: 3512/2020

Beschluss 88/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Technische Ausrüstung zum Ausbau Netzwerktechnik Schulen, 1. Abschnitt, an das Ingenieurbüro Reppel, Grochwitzter Weg 53, 07570 Weida.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 08.06.2020

1 Vergabe der Leistung: Lieferung von Monitoren für das Landratsamt Greiz
Vorlage: 3515/2020

Beschluss 89/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Lieferung von Monitoren für das Landratsamt Greiz an die Firma Bechtle GmbH in Weimar.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6



Greiz

2 Vergabe der Leistung: Beschaffung von Storage Systemen für das Landratsamt Greiz Vorlage: 3516/2020

Beschluss 90/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Beschaffung von Storage Systemen für das Landratsamt Greiz an die Firma SVA System Vertrieb Alexander GmbH in Dresden.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen
Ja 6

3 Vergabe der Leistung: Beschaffung von VMware Lizenzen und Thin-Clients für das Landratsamt Greiz Vorlage: 3517/2020

Beschluss 91/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Beschaffung von VMware Lizenzen und ThinClients für das Landratsamt Greiz an die Firma SVA System Vertrieb Alexander GmbH in Dresden.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen
Ja 6

4 Vergabe der Leistung: Sanierung der Außensportanlage des Osterlandgymnasiums in Gera Vorlage: 3519/2020

Beschluss 92/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanierung der Außensportanlage des Osterlandgymnasiums in Gera an die Firma SK Sport- & Freianlagenbau GmbH Hermsdorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen
Ja 6

5 Vergabe der Leistung: Fahrbahnmarkierung im Jahr 2020 auf den Kreisstraßen des Landkreises Greiz Vorlage: 3520/2020

Beschluss 93/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Fahrbahnmarkierung 2020 auf den Kreisstraßen des Landkreises Greiz an die Firma Traficservice Gera, Humboldtstr. 31, 07545 Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 03.06.2020

1 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung Vorlage: 3513/2020

Beschluss 29/2020

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der För-

derung Sportveranstaltungen von über-regionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Turnverein Weißendorf e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.250,00 Euro.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen
Ja 4

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 2. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 25.06.2020, 09:00 Uhr im Rathaus der Stadt Greiz

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 17/20

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt: Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2019 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt. Dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäfts-/Werkleiterin des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Abstimmungsresultat:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. VV 18/20

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den Jahresabschluss 2019 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Verlust im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 143.485,86 € und einem Gewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 66.807,56 €.

Der Jahresverlust im Betriebszweig Trinkwasser wird in Höhe von 143.485,86 € auf neue Rechnung vorgetragen. Der Gewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 66.807,56 € wird mit dem Verlust des Vorjahres verrechnet.

Abstimmungsresultat:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. 19/20

Der Zweckverband realisiert im Jahr 2021 die Baumaßnahme Schmutzwasser- und Regenwasserkanal in Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Kirchstraße.

Die Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahme wird im Haushaltsplan 2021 eingeordnet.

Abstimmungsresultat:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. VV 20/20

Der Zweckverband realisiert im Jahr 2021 die Baumaßnahme Schmutzwasser- und Regenwasserkanal in Greiz, Am Hirschberg, 1. BA. Die Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahme wird im Haushaltsplan 2021 eingeordnet.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. 21/20

Der Zweckverband realisiert im Jahr 2021/22 die Baumaßnahme Kläranlage Greiz-Dörlau, 2. Ausbaustufe.
Die Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahme wird im Haushaltsplan 2021 eingeordnet.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. 22/20

Die Verbandsversammlung beauftragt und ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen für die Betriebszweige Trinkwasser und Abwasser bis zur Höhe der Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2020 zu den folgenden Konditionen durch die Verwaltung ausschreiben zu lassen und zu gegebener Zeit dem besten Zinsangebot den Zuschlag zu erteilen.

Ausschreibungskonditionen:

Darlehnsart:	Annuitätendarlehen/Ratendarlehen
Zins- und Tilgungsfälligkeit:	vierteljährlich nachträglich jeweils zum Quartalsende
Laufzeit:	in Abhängigkeit der Nutzungsdauer der finanzierten Investitionen
sonstige Kosten:	gebührenfrei
Zinsbindung:	5 Jahre 10 Jahre 20 Jahre

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. VV 24/20

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe der Leistung

**Schmutzwasser- und Regenwasserkanal
in Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Steinberg 2. BA**

an die Firma Knobel Bau GmbH. Nach erfolgter Submission und Auswertung empfiehlt das Ingenieurbüro IGS GmbH & Co. KG Zwickau die Firma zu beauftragen.

Die Auftragssummen betragen:	
für Schmutzwasserkanal	156.101,91 € brutto und
für Regenwasserkanal	170.124,64 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. VV 25/20

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe der Leistung

**Schmutzwasser- und Regenwasserkanal
in Greiz, Am Katzenberg**

an die Firma Knobel Bau GmbH. Nach erfolgter Submission und Auswertung empfiehlt das Ingenieurbüro stu GmbH Reichenbach die Firma zu beauftragen.

Die Auftragssummen betragen:	
für Schmutzwasserkanal	120.077,22 € brutto und
für Regenwasserkanal	53.842,31 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes TAWEG 2019 - § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz

Beschluss Nr. VV 17/20

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt: Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2019 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt. Dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäfts-/Werkleiterin des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. VV 18/20

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den Jahresabschluss 2019 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Verlust im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 143.485,86 € und einem Gewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 66.807,56 €.

Der Jahresverlust im Betriebszweig Trinkwasser wird in Höhe von 143.485,86 € auf neue Rechnung vorgetragen. Der Gewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 66.807,56 € wird mit dem Verlust des Vorjahres verrechnet.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSS- PRÜFERS

An den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Greiz

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 85 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verbandsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der ThürEBV i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaft geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 Thür-EBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der ThürEBV zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 85 ThürKO und § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraft-

setzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 11. Juni 2020

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Andreas Franke)

Wirtschaftsprüfer

(Jan Kahlert)

Wirtschaftsprüfer

Auslegungshinweis

Der Jahresabschlussbericht 2019 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2019 einschließlich des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2019 liegen 7 Tage, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG mit Sitz An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Dienstzeiten aus.

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/ Saarbach über die Durchführung von Gewässer- pflegemaßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung 2020

Auf der Grundlage des § 68 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und der vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz eingeführten Richtlinie zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern werden in der Zeit

vom 15. Juli 2020 bis 31. Oktober 2020

im Auftrag des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Saarbach,



im gesamten Verbandsgebiet (siehe dazu www.guv-wesa.de) **Pflegemaßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung durchgeführt.**

Gemäß § 41 Abs. (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der am Gewässer anliegenden Grundstücke, das Betreten sowie die vorübergehende Benutzung der Grundstücke durch die Beauftragten zu dulden. Durch die Anlieger ist die freie Zugänglichkeit der Gewässerrandstreifen zu gewährleisten.

Als Gewässerrandstreifen gelten nach § 38 WHG und § 29 ThürWG die an ein Gewässer landseits der beiden Böschungsoberkanten angrenzenden Flächen in einer Breite von jeweils 5 m.

Gemäß § 41 Abs. (1) WHG haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Susanne Gabrich
Geschäftsführerin GUV Weiße Elster/Saarbach

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum baldmöglichsten Zeitpunkt im Amt für Informationstechnik und Kommunikation eine Stelle

Technische Leitung des Kommunalen Rechenzentrums Greiz (m/w/d)

zu besetzen. Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) des Landratsamtes wird diese Stelle ohne Befristung angeboten. Ansonsten ist die Stelle vor dem Hintergrund der Erprobung zunächst für ein Jahr befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Koordination und technischer Aufbau des kommunalen Rechenzentrums (KRZ)
 - Mitwirkung bei der finanztechnischen Überwachung des Betriebes
 - Mitwirkung an der Erstellung eines Konzeptes zur Systemintegration der IT-Infrastrukturen der beteiligten Kommunen in das KRZ
 - Implementierung und Management von kommunalen Fachanwendungen
 - Erarbeitung eines Datensicherheitskonzeptes
 - Koordinierung des technischen Personals
- Betreuung von IT-Technik und IT-Netzwerken
 - Betreuung komplexer IT-Infrastrukturen im Rechenzentrumsbetrieb
 - Administration von Server- und Netzwerksystemen
 - Administration von virtuellen Client-, Server- und Speichersystemen
 - Überwachung von sicherheitsrelevanter Funktionalitäten der IT-Systeme und des KRZ
 - Installation und Support von Clientsystemen

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Die Bewerber (m/w/d) sollen einen Hoch- oder Fachschulabschluss im Bereich der Informationstechnik oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen. Mehrjährige Berufserfahrungen auf dem Gebiet der Informationstechnik sind wünschenswert. Besonderes Engagement und Einsatzwillen für die Bewältigung der anstehenden Aufgaben werden erwartet. Gut ausgebildetes strategisches Denken im Sinne des Aufbaus und der nachhaltigen und effektiven Nutzung des Kommunalen Rechenzentrums werden vorausgesetzt. Es wird ein hohes Maß an Zuverlässigkeit, Selbständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen und hohe Belastbarkeit erwartet. Sicheres und kompetentes ausdrucksstarkes Auftreten sowie hohe Eigenmotivation und gute kommunikative Fähigkeiten sind unabdingbar.

Die Bewerber (m/w/d) müssen die Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit haben. Die Führerscheinklasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung eines eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach der **Entgeltgruppe 11 TVöD.**

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich **bis zum 19. August 2020** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Für Nachfragen steht Ihnen die Amtsleiterin Personal, Frau Großmann, als

Ansprechpartnerin (Tel. 03661/876130) zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet. Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Homepage Landkreis Greiz Rubrik: Stellenausschreibungen

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz sind zum baldmöglichsten Zeitpunkt im Amt für Informationstechnik und Kommunikation

zwei Stellen zur IT – Systembetreuung des Kommunalen Rechenzentrums Greiz (m/w/d)

zu besetzen. Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) des Landratsamtes wird diese Stelle ohne Befristung angeboten. Ansonsten ist die Stelle vor dem Hintergrund der Erprobung zunächst für ein Jahr befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Betreuung von IT-Technik und IT-Netzwerken in den kreisangehörigen Kommunen
 - Bestandserfassung der Hard- und Softwarestrukturen einschließlich bestehender Verträge vor Ort
 - Mitwirkung bei der Konzepterstellung zur IT-Systemintegration der Kommunen in das Kommunale Rechenzentrum (KRZ)
 - Implementierung und Betreuung von kommunalen Fachanwendungen
 - Administration von Server- und Netzwerksystemen
 - Administration von virtuellen Client-, Server- und Speichersystemen
 - Überwachung von sicherheitsrelevanter Funktionalitäten der IT-Systeme und des KRZ
 - Installation und Support von Clientsystemen
- Betrieb Kommunales Rechenzentrum
 - Mitwirkung beim Aufbau eines Kommunalen Rechenzentrums in seiner Gesamtstruktur
 - Hard- und Softwarebetreuung der IT-Infrastrukturen im Rechenzentrumsbetrieb
 - Wartung der IT

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Die Bewerber (m/w/d) sollen eine einschlägig abgeschlossene Berufsausbildung auf dem Gebiet der Informationstechnik (z.B. Fachinformatiker Fachrichtung Systemintegration) oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen. Mehrjährige Berufserfahrungen auf dem Gebiet der Informationstechnik sind wünschenswert. Besonderes Engagement und Einsatzwillen für die Bewältigung der anstehenden Aufgaben, ein hohes Maß an Selbständigkeit, Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit werden erwartet. Ebenso sind sicheres und kompetentes ausdrucksstarkes Auftreten sowie hohe Eigenmotivation und gute kommunikative Fähigkeiten von Vorteil.

Die Bewerber (m/w/d) müssen die Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit haben. Die Führerscheinklasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung eines eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach der **Entgeltgruppe 9b TVöD.**

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich **bis zum 19. August 2020** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Für Nachfragen steht Ihnen die Amtsleiterin Personal, Frau Großmann, als Ansprechpartnerin (Tel. 03661/876130) zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet. Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Homepage Landkreis Greiz Rubrik: Stellenausschreibungen

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerrreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.
Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de